



**Elfte Sitzung  
zur Änderung der  
Allgemeinen Prüfungsordnung  
der Fakultät Wirtschaftsinformatik  
und Angewandte Informatik  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 21. August 2014**

(Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-38.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung:

### § 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/file-admin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf](http://www.uni-bamberg.de/file-admin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. August 2013 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/file-admin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2013/2013-54.pdf](http://www.uni-bamberg.de/file-admin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-54.pdf)), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Folgendes geändert:
  - a) In der Aufzählung in Abs. 1 wird nach dem „Masterstudiengang Computing in the Humanities aufgenommen:
    - „- Masterstudiengang International Information Systems Management,“
  - b) In Abs. 4 wird als Satz 2 eingefügt:
    - „<sup>2</sup>Die Ausstellung des Transcripts of Records für das Nebenfach Angewandte Informatik erfolgt gemäß § 24 Abs. 2 APO GuK/Huwi.“
  
2. In § 3 Abs. 1 wird in der Aufzählung nach dem Masterstudiengang Computing in the Humanities Folgendes aufgenommen:
  - „Im Masterstudiengang International Information Systems Management der Grad ‚Master of Science‘ (‚M. Sc. ‘) in ‚International Information Systems Management‘.“
  
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 erhält eine neue Fassung:
    - „<sup>1</sup>Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann durch
      - schriftliche Prüfung (Klausur),
      - mündliche Prüfung,
      - schriftliche Hausarbeit (inkl. Bachelor- bzw. Masterarbeit),
      - Referat,
      - Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird im Rahmen einer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet);
      - Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte eines Prüfungsthemas zu bearbeiten)

ten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen),

- Kolloquium (Präsentation mit Diskussion),
- schriftliche Hausarbeit und Kolloquium (Pflichtverteidigung einer Abschlussarbeit oder Semesterarbeit),
- Testat (mündliches Prüfungsgespräch zu einem Projekt- oder Praktikumsergebnis),
- Praktikumsbericht

erbracht werden und wird insgesamt mit einer Note bewertet.

<sup>2</sup>In Fällen, in denen zu einem Modul mehrere Modulteilprüfungen vorgesehen sind, sind höchstens 6 Modulteilprüfungen zulässig.

- b) In Abs. 3 wird Satz 5 gestrichen. Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu Satz 5 und 6.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
- b) Als Abs. 2 wird eingefügt:
- „(2) Wird mit dem Bestehen eines erforderlichen Moduls die ECTS-Grenze einer Modulgruppe überschritten, so werden bei der Berechnung des Ergebnisses der Bachelor- oder Masterprüfung die ECTS-Punkte des am schlechtesten bewerteten Moduls dieser Modulgruppe entsprechend gekürzt. Bei Modulgruppen mit variablen ECTS-Grenzen erfolgt die Kürzung des am schlechtesten bewerteten Moduls so, dass die Unter- bzw. Obergrenzen dieser Modulgruppen eingehalten werden und die Summe der ECTS-Punkte für die variablen Modulgruppen nicht überschritten wird.“
5. In § 21 Abs. 2 wird Satz 1 neu gefasst:
- „(2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl beinhaltet.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. August 2014.

Bamberg, 21. August 2014

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 21. August 2014 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. August 2014.